



# Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 29

31. Juli 2019

Nummer 26

## Inhaltsverzeichnis

Seite

1. <b>Landkreis Stendal</b>	
Satzung über das Wahlverfahren zu den Elternvertretungen für die Kindertageseinrichtungen im Landkreis Stendal	197
2. <b>Hansestadt Stendal</b>	
Öffentliche Auslegung der Entwurfsplanung "Ausbau der L 15, OD Uenglingen, 2. BA	198
Bekanntmachung zur außerordentlichen öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Haupt- und Personalausschusses	198
3. <b>Landesamt für Vermessung und Geoinformation</b>	
Mitteilung der Aktualisierung des Gebäudebestandes für den Bereich der Gemarkung Mahlpfuhl	199

### Landkreis Stendal

#### Satzung über das Wahlverfahren zu den Elternvertretungen für die Kindertageseinrichtungen im Landkreis Stendal

Gemäß § 19 Abs. 7 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 420), hat der Kreistag des Landkreises Stendal in seiner Sitzung am 4. Juli 2019 die nachstehende Satzung über das Wahlverfahren zu den Elternvertretungen für die Kindertageseinrichtungen im Landkreis Stendal beschlossen:

#### Inhaltsübersicht

##### Abschnitt I

##### Allgemeine Vorschriften

- § 1 Wahlgrundsätze
- § 2 Wahlhandlung
- § 3 Übergabe der Wahlunterlagen und Bekanntgabe des Wahlergebnisses
- § 4 Beschlussfähigkeit
- § 5 Wahlanfechtung

##### Abschnitt II

##### Besondere Vorschriften zur Wahl der Kreiselternervertretung

- § 6 Zusammensetzung
- § 7 Wahlvoraussetzung und Wahlperiode
- § 8 Einladung zur Wahl des geschäftsführenden Vorstandes
- § 9 Ämter der Kreiselternervertretung
- § 10 Durchführung der Wahl
- § 11 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 12 Abberufung, Niederlegung und Neuwahl

##### Abschnitt III

##### Schlussvorschriften

- § 13 Sprachliche Gleichstellung
- § 14 Übergangsbestimmungen
- § 15 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

#### Abschnitt I Allgemeine Vorschriften

##### § 1 Wahlgrundsätze

- (1) Die Wahl zur Kreiselternervertretung gem. §19 KiFöG findet in einer Wahlversammlung statt.
- (2) Wahlberechtigt und wählbar sind die gewählten Gemeindeelternervertreter.
- (3) Die Elternvertreter können ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Eltern sind nur dann wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung zur Annahme der Wahl dem Wahlvorstand vor dem Wahlvorgang vorliegt. Briefwahl ist nicht zulässig.
- (4) Die Wahl wird von einem Wahlvorstand geleitet, der aus zwei Personen besteht, von denen eine die Wahl leitet (Wahlleiter) und eine das Protokoll führt (Schriftführer).
- (5) Wiederwahl ist zulässig.

##### § 2 Wahlhandlung

Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Wahlleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

Die Niederschrift soll folgende Angaben enthalten:

1. Ort und Datum der Wahl
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
3. Anwesenheitsliste der Wahlberechtigten
4. Namen des Wahlvorstandes
5. Namen der Bewerber
6. Wahlergebnis, insbesondere die Zahl der gültigen Stimmen für jeden Bewerber sowie die Zahl der ungültigen Stimmen.

##### § 3 Übergabe der Wahlunterlagen und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- (1) Die Wahlunterlagen (Anwesenheitsliste, Niederschrift, ggf. Stimmzettel) sind unverzüglich dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach den Wahlen gemäß Abschnitt II, zu übergeben.
- (2) Die Wahlunterlagen sind während der Amtszeit der Elternvertretungen aufzubewahren.
- (3) In den Kitas sind die Eltern ortsüblich über die für ihre Belange zuständigen Elternvertretungen zu informieren.

##### § 4 Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäß einberufene Wahlversammlung ist beschlussfähig. § 4 Satz 1 der Satzung gilt vorbehaltlich der Besonderen Bestimmungen der §§ 8 Abs. 2 und 3 dieser Satzung.

##### § 5 Wahlanfechtung

- (1) Die Gültigkeit der Wahl zu einer Elternvertretung können die jeweils Wahlberechtigten anfechten. Darüber hinaus kann die Wahl der Kreiselternervertretung auch durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe angefochten werden.
- (2) Die Anfechtung der Wahlen zu den Elternvertretungen ist schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat gegenüber der zuständigen Stelle zu erklären und zu begründen. Zuständige Stelle bei Wahlen im Hinblick auf die Kreiselternervertretung ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Bei Anfechtung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist dies gegenüber der Elternvertretung zu erklären, gegen deren Wahl sich die Anfechtung richtet.
- (3) Die Anfechtung kann nur darauf gestützt werden, dass gegen wesentliche Vorschriften des Wahlrechts, der Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen und das Wahlergebnis dadurch geändert oder beeinflusst wurde.
- (4) Die Elternvertretungen, deren Wahl durch die zuständige Stelle für ungültig erklärt wurde, führen ihr Amt bis zur Wiederholungswahl weiter; ihre Handlungen bleiben bis zu diesem Zeitpunkt wirksam. Die Wiederholungswahl muss spätestens innerhalb von zwei Monaten nach der Ungültigkeitserklärung erfolgen.

#### Abschnitt II Besondere Vorschriften zur Wahl der Kreiselternervertretung

##### § 6 Zusammensetzung

Die Kreiselternervertretung ist eine Vertretung von Eltern aus allen Einheits- und Verbandsgemeinden des Landkreises Stendal. Sie besteht grundsätzlich aus so vielen Vertretern, wie es Einheits- und Verbandsgemeinden im Landkreis Stendal gibt.

## § 7

### Wahlvoraussetzung und Wahlperiode

Jede Gemeindeelternvertretung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren (beginnend 2019) in der Zeit vom 01.10. bis 15.11. einen Vertreter für die Kreiselternvertretung.

## § 8

### Einladung zur Wahl des geschäftsführenden Vorstandes

- (1) Ein Beauftragter des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe lädt die Kreiselternvertreter (beginnend 2019) in der Zeit vom 1. Dezember bis zum 31. Januar des Folgejahres mindestens 14 Tage vor dem Wahltag schriftlich zur Wahl des Vorstandes ein.
- (2) Die Einladung wird wiederholt, wenn weniger als die Hälfte der Wahlberechtigten zur Wahlversammlung gekommen sind.
- (3) Sollte auch eine wiederholte Einladung zur Wahlversammlung die geforderte Quote nicht erreichen, so gilt sie trotzdem als ordnungsgemäß einberufen.

## § 9

### Ämter der Kreiselternvertretung

- (1) Die Kreiselternvertreter wählen aus ihrer Mitte einen Vorstand, der aus den folgenden Ämtern besteht:
  1. dem Vorsitzenden und
  2. dem Stellvertreter.Ein Schriftführer kann darüber hinaus gewählt werden.
- (2) Zudem wählen die Kreiselternvertreter aus ihrer Mitte einen Vertreter für den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Stendal sowie einen Stellvertreter. (§ 19 Abs. 5 Satz 3 KiFöG)
- (3) Die gleichzeitige Ausübung eines Wahlamtes nach Absatz 1 und des Wahlamtes nach Absatz 2 ist zulässig.

## § 10

### Durchführung der Wahl

- (1) Die Kreiselternvertreter tragen sich namentlich in die Anwesenheitsliste ein. Zwei Beauftragte des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe leiten die Wahl (Wahlvorstand) der Ämter; wobei eine die Wahl leitet (Wahlleiter) und eine das Protokoll führt (Schriftführer).
- (2) Der Wahlvorstand gibt die Wahlvorschläge für die Ämter den anwesenden Wahlberechtigten bekannt. Grundsätzlich sollten die Wahlvorschläge mindestens zwei Werktage vor der Wahlversammlung bei dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eingereicht werden.
- (3) In der Regel erfolgt die Wahl der Ämter der Kreiselternvertreter in getrennten Wahlgängen und offen durch Handzeichen. Soweit ein Wahlberechtigter es verlangt, ist in geheimer Wahl mit Stimmzetteln abzustimmen.

## § 11

### Feststellung des Wahlergebnisses

Der Bewerber mit der meisten gültigen Stimmenzahl je Wahlgang ist gewählt. Bei gleicher Stimmenzahl findet eine Stichwahl statt. Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los.

## § 12

### Abberufung, Niederlegung und Neuwahl

- (1) Die Gemeindeelternvertretungen können einen Antrag auf Abberufung eines Kreiselternvertreters stellen. Der Antrag muss begründet und von mindestens der Hälfte der Vorstände der Gemeindeelternvertretungen unterschrieben sein.
- (2) Ein Beauftragter des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe lädt dann mindestens 14 Tage vor der Sitzung unter Angabe der Gründe ein. Über den Antrag wird abgestimmt, nachdem der Antrag begründet worden ist und der jeweils Betroffene Gelegenheit zu einer Stellungnahme erhalten hat. Haben mindestens zwei Drittel der anwesenden Wahlberechtigten für den Antrag gestimmt, so scheidet der einzelne Vertreter aus dem Amt aus.
- (3) Eine freiwillige Niederlegung des Wahlamtes ist zulässig. Die Wahlamtsniederlegung ist schriftlich gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe anzuzeigen.
- (4) Nach Ausscheiden des Kreiselternvertreters rückt bis zum Ablauf der Wahlperiode der jeweils stimmnächste Bewerber nach. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht kein stimmnächster Bewerber für das Amt zur Verfügung, ist der Kreiselternvertreter innerhalb von zwei Monaten nach den Vorschriften dieses Abschnittes bis zum Ablauf der Wahlperiode neu zu wählen.

### Abschnitt III Schlussvorschriften

## § 13

### Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

## § 14

### Übergangsbestimmungen

Die bei Inkrafttreten dieser Satzung abgeschlossenen Wahlen zu bestehenden Elternvertretungen bleiben unberührt.

## § 15

### In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. August 2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über das Wahlverfahren zu den Elternvertretungen für die Kindertageseinrichtungen im Landkreis Stendal vom 25. September 2014 außer Kraft.

Stendal, den 18. Juli 2019

Carsten Wulfänger  
- Landrat -



### Hansestadt Stendal - Der Oberbürgermeister -

#### Bekanntmachung der Hansestadt Stendal

Die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Nord, plant gemeinsam mit der Hansestadt Stendal den Ausbau der L 15, OD Uenglingen, 2.BA. Die Entwurfsplanung liegt im Bauamt, SG Tiefbau der Hansestadt Stendal, Moltkestraße 34-36, Zimmer 312, in der Zeit vom 05.08.2019 bis 23.08.2019 öffentlich aus. Alle Grundstückseigentümer, Mieter, Pächter und sonstige betroffene Personen haben die Möglichkeit, in den nachfolgend genannten Zeiten:

**Dienstag** 09:00 - 17:00 Uhr  
**Donnerstag** 09:00 - 17:00 Uhr  
oder nach Vereinbarung

sich über die Baumaßnahme zu informieren und Anregungen, Vorschläge und Ergänzungen zu den ausgelegten Planungsunterlagen schriftlich bzw. mündlich zur Niederschrift darzulegen.

Stendal, 31. Juli 2019

Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister



### Hansestadt Stendal Haupt- und Personalausschusses

23.07.2019

#### Bekanntmachung zur Sitzung des Haupt- und Personalausschusses der Hansestadt Stendal am 05.08.2019

Zu der am Montag,

**den 05.08.2019 um 17:00 Uhr im Rathaus, Kleiner Sitzungssaal, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal,**

stattfindenden außerordentlichen öffentlichen/ nicht öffentlichen Sitzung des Haupt- und Personalausschusses lade ich Sie hiermit herzlich ein.

#### Tagesordnung:

##### Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Informationen des Oberbürgermeisters
- 5 Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der letzten Sitzung
- 6 Beschlussfassung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 29.04.19
- 7 Beschlussfassung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 15.05.19
- 8 Beschlussfassung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 24.06.19
- 9 Anfragen/Anregungen

##### Nicht öffentlicher Teil

- 10 Informationen des Oberbürgermeisters
- 11 Beschlussfassung über die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der Sitzung vom 29.04.19

- 12 Beschlussfassung über die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der Sitzung vom 15.05.19
- 13 Beschlussfassung über die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der Sitzung vom 24.06.19
- 14 Personalangelegenheit VII/0022
- 15 Personalangelegenheit VII/0025
- 16 Personalangelegenheit VII/0027
- 17 Spendenangebot VII/0023
- 18 Anfragen/Anregungen



Klaus Schmotz  
Vorsitzender

Landesamt für Vermessung und Geoinformation 12.07.2019

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt  
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal  
**Offenlegung**

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2012 (GVBl. LSA S. 510)

Für die

Gemarkung(en) Mahlpfuhl

Flur(en) 1 - 4

in der Stadt Tangerhütte  
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters verändert. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

*den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.*

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 16.08.2019 bis 16.09.2019

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo - Fr 8.00 – 13.00 Uhr  
zusätzlich für Antragsannahme und Information  
Di 13.00 – 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der **Telefonnummer 03931-2520** gebeten.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse der Veränderungen im Gebäudebestand entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite [www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv](http://www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv) bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtliche Grundlage hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag

#### Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585  
Fax: 0391 567-8686  
E-Mail: [service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de](mailto:service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de)  
Internet: [www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de](http://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)

gez. Heiko Suske

#### Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal  
Telefon 0 39 31/60 75 28  
Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle  
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost  
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen  
Satz: ProMedia Barleben GmbH, Verlagsstraße 1  
39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432  
Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51  
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31